

FR_GERICHTE 608 2015 7 vom 4. April 2016

FR Kantonsgericht, 2016-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2015_7

FR: FR_GERICHTE 608 2015 7 du 4 avril 2016

IT: FR_GERICHTE 608 2015 7 del 4 aprile 2016

Regeste

Entscheid des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht sachlich zuständig, über Streitigkeiten betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entscheiden (Art. 89 lit. a des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1] i.V.m. Art. 28 lit. b des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Freiburg ist damit gegeben. Die Beschwerde vom 9. Januar 2015 gegen den Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2014 ist innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen formrichtig durch die Beschwerdeführer erhoben worden. Die Partei- und Prozessfähigkeit der Beschwerdeführer ist vorliegend ohne weiteres gegeben, als Verfügungsadressaten und Beitragsschuldner haben sie zweifellos ein schützenswertes Beschwerdeinteresse. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 9

E. 2

In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 131 V 9 E. 1). Somit richtet sich die nachträgliche Erhebung von Beiträgen der Selbständigerwerbenden nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, welche im Zeitpunkt der entsprechenden Beitragsperiode gültig gewesen sind.

E. 3

Zunächst ist zu prüfen, ob die Ausgleichskasse zu Recht auf die zum Zeitpunkt der hier streitigen Beitragsverfügung (Rektifikat) vom 5. September 2014 bereits rechtskräftige Beitragsverfügung (Rektifikat) vom 22. Mai 2014 zurückgekommen ist. a) Verfügungen regeln Rechtsverhältnisse in verbindlicher Weise. Die Verbindlichkeit äussert sich zuerst als Rechtswirksamkeit und im weiteren Verlauf als formelle Rechtskraft und als Rechtsbeständigkeit. Rechtswirksamkeit bedeutet, dass von den Rechten, die durch die

Verfügung eingeräumt wurden, befugterweise Gebrauch gemacht werden kann (d.h. sie dürfen wahrgenommen werden, ohne dass das objektive Recht verletzt würde) und umgekehrt, dass die in der Verfügung festgesetzten Pflichten als Obliegenheiten rechtlicher Natur erscheinen (d.h. sie müssen erfüllt werden, damit das objektive Recht gewahrt bleibt). Rechtswirksamkeit erlangt die Verfügung grundsätzlich ab ihrer Eröffnung. Formelle Rechtskraft bedeutet, dass die Verfügung mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann. Mit Eintritt der formellen Rechtskraft wird die Verfügung rechtsbeständig sowie vollstreckbar. Rechtsbeständigkeit wiederum bedeutet, dass die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen einseitig aufheben oder zum Nachteil des Adressaten abändern darf (BGE 137 I 69 E. 2.2; vgl. zum Ganzen: TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, 2014, S. 297 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, Rz. 990 ff.). Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sieht vor, dass formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden müssen, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (BGE 138 V 324 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Weiter kann der Versicherungsträger nach Art. 53 Abs. 2 ATSG auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. b) Vorliegend beruft sich die Ausgleichskasse auf die Mitteilung der Steuerverwaltung vom 28. August 2014. Diese Mitteilung stellt eine neue Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG dar, war doch das der Ausgleichskasse darin gemeldete beitragspflichtige Einkommen – insbesondere der im Jahr 2012 erzielte Liquidationsgewinn – zum Zeitpunkt der Verfügung (Rektifikat) vom 22. Mai 2014 nicht bekannt; dies deshalb, weil die Steuerverwaltung in der Mitteilung vom 29. April 2014, welche Grundlage der Verfügung (Rektifikat) vom 22. Mai 2014 bildete, bloss das ordentliche Einkommen, nicht aber den Liquidationsgewinn übermittelte. Die Ausgleichskasse war somit in Anwendung von Art. 53 Abs. 1 ATSG befugt und auch verpflichtet, die Beiträge betreffend

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 das Jahr 2012 gestützt auf diese neue Steuermeldung vom 28. August 2014 neu festzusetzen. Weshalb die Steuerverwaltung der Ausgleichskasse den Liquidationsgewinn 2012 nicht bereits mit der Mitteilung vom 29. April 2014 meldete, ist dabei nicht entscheidend, weshalb darauf auch nicht weiter einzugehen ist.

E. 4

Weiter ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Beschwerdeführer persönliche AHV/IV/EO-Beiträge für das Jahr 2012 schulden. a) Versichert nach dem AHVG sind unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes

Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG). Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG gelten alle in selbständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG (Art. 17 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV, SR 831.101]). Art. 17 AHVV gleicht die AHV-beitragsrechtliche Umschreibung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit derjenigen des Steuerrechts an. So nimmt Art. 17 AHVV die in Art. 18 Abs. 1 DBG verwendeten Begriffe wieder auf und verweist überdies bezüglich der Kapital- und Überführungsgewinne auf Art. 18 Abs. 2 DBG sowie hinsichtlich der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf Art. 18 Abs. 4 DBG. Die Bestimmung führt somit bei der Umschreibung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu einer Harmonisierung zwischen dem Beitragsrecht der AHV und dem Steuerrecht. Soweit das AHVG und die AHVV keine abweichende Regelung enthalten, unterliegen grundsätzlich alle steuerbaren Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch der Beitragspflicht (Urteil BGer 9C_897/2013 vom 27. Juni 2014 E. 2.1.2 mit Verweis auf BGE 134 V 250 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen; Urteil BGer 9C_455/2008 vom 5. November 2008 E. 3.2 mit Hinweisen). b) Auch die vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebene Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV, und EO (gültig ab 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2012) sieht unter dem Titel „Bestandteile des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit“ vor, dass als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV der Beitragserhebung alle erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf und aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegen (Rz. 1088 WSN). Im Weiteren gelten als Bestandteile des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 Aufwertung von Geschäftsvermögen, die bei der Veräusserung einer vom Geschäfts- in das Privatvermögen überführten Liegenschaft realisierten übrigen stillen Reserven, deren Besteuerung nach Art. 18a Abs. 1 DBG aufgeschoben worden ist, sowie Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bis zur Höhe der Anlagekosten (Art. 18 Abs. 4 DBG; Rz. 1089 WSN). Ebenfalls als in vollem Umfang beitragspflichtig gelten die nach Art. 37b DBG besteuerten Liquidationsgewinne; sie werden von den Steuerbehörden zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemeldet (Rz. 1089.4 WSN). Im Urteil H 175/03 vom 8. Juni 2004 hat das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht erwogen, dass es sich bei den Liquidationsgewinnen um Geschäftsgewinne handle, die während der Dauer eines Geschäftsbetriebes erzielt worden, aber steuer- und beitragsrechtlich nicht erfasst worden seien, weil zum Beispiel auf den bilanzierten Aktiven Abschreibungen vorgenommen oder Reserven gebildet worden seien, weshalb sie erst bei der Auflösung des Betriebes als Kapital- oder Liquidationsgewinne in

Erscheinung treten würden. Beim Liquidationsgewinn handle es sich somit um das wirtschaftliche Ergebnis selbständiger Erwerbstätigkeit, weshalb er ebenfalls Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG darstelle (AHI 1993 S. 224 f. E. 6a; KIESER, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, Rz. 41). Rechtsprechungsgemäss richten sich die WSN als Ausführungsvorschriften nur an die Durchführungsstellen; für das Sozialversicherungsgericht sind sie nicht verbindlich. Das heisst indessen nicht, dass sie für dieses unbeachtlich sind. Vielmehr soll das Gericht sie berücksichtigen, soweit sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese – wie vorliegend – eine überzeugende Konkretisierung der gesetzlichen und verordnungsmässigen Leistungsvoraussetzungen darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 130 V 163 E. 4.3.1 mit Hinweisen). c) Nach Art. 23 AHVV ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte (Abs. 1). Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Abs. 4). Das Sozialversicherungsgericht weicht von rechtskräftigen Steuerveranlagungen ab, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenbereich das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV- rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 369 E. 2a; 106 V 129 E. 1; 102 V 27 E. 3a; AHI 1997 S. 25 f. E. 2b mit Hinweisen; vgl. auch AHI 2000 S. 113 f.). Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichtes an die rechtskräftigen

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 Steuerentscheide sind auf die Bemessung des für die Belange der AHV massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation und beschlägt daher die Frage nicht, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Tätigkeit vorliegt und ob die Person, die das Einkommen bezogen hat, beitragspflichtig ist (BGE 121 V 80 E. 2c mit Hinweisen; 114 V 72 E. 2; 102 V 27 E. 3b; AHI 1997 S. 26 E. 2b und 1993 S. 232 f. E. 3a, je mit Hinweisen). Die Ausgleichskassen und im Beschwerdefall die Sozialversicherungsgerichte haben eigenständig zu beurteilen, ob von der Steuerbehörde gemeldete Erträge aus Liegenschaften beitragspflichtiges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder beitragsfreien Vermögensertrag darstellen (BGE 114 V 72 E. 2; 110 V 369 E. 2a; 102 V 27 E. 3b). Die gleichen Regeln gelten auch, wenn zu bestimmen ist, ob ein von der Steuerbehörde gemeldeter Liquidationsgewinn, der steuerlich mit einer Steuer nach Art. 37b DBG erfasst wurde, Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit darstellt oder

nicht. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung, allein auf Grund des AHV-Rechts zu beurteilen, ob auf einem von der Steuerbehörde gemeldeten Liquidationsgewinn AHV/IV/EO- Beiträge zu erheben sind.

E. 5

a) Mit zwei rechtskräftigen Veranlagungsanzeigen vom 22. April 2014 wurde das Steuerjahr 2012 definitiv veranlagt. Die Steuerverwaltung ermittelte für die direkte Bundessteuer ein steuerbares Einkommen von CHF 25'560.- (Beschwerdebeilage 3) sowie einen steuerbaren Liquidationsgewinn von CHF 409'955.- (Beschwerdebeilage 4). Der Liquidationsgewinn stützt sich auf Art. 37b Abs. 1 DBG, wonach die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern ist, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben (vgl. auch Art. 38b Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom

E. 6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ausgleichskasse zu Recht den Liquidationsgewinn aus der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit beim massgebenden beitragspflichtigen Einkommen angerechnet hat. Die Berechnungen der Ausgleichskasse sind nicht zu beanstanden, weshalb die vorliegende Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2014 zu bestätigen ist.

E. 7

Das kantonale Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Nur im Fall von mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung können Kosten auferlegt werden (Art. 61 lit. a ATSG). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Obwohl die Ausgleichskasse obsiegt, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 61 N. 199). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 4. April 2016/dki Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.